

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V593/20</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	26.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	11.11.2020	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWI-F) im Hinblick auf den Vorsitz im Aufsichtsrat, die Stimmbotschaft und die Stimmrechtsübertragung sowie Entsendung eines neuen Vorsitzenden  
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

### Antrag:

- A. Der Stadtrat stimmt folgender Neufassung einzelner Paragraphen der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH zu:

#### § 9 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

„(2) [...]. <sup>3</sup>Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat.“

„(3) [...]. <sup>2</sup>Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen. <sup>3+4</sup>[...]“

„(6) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. <sup>2</sup>Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates. <sup>3</sup>[...]“

Abs. 7 a.F. wird gestrichen; ab Abs. 8 a.F. rücken alle Absätze eine Ziffer nach vorne.

*Abs. 9 a.F. = Abs. 8 n.F.*

*<sup>1</sup>Soweit für ein verhindertes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). <sup>2</sup>Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“*

#### § 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

*„(2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. <sup>2+3</sup>[...].“*

B. Der Stadtrat entsendet

Frau Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll als Vorsitzende

in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

Die Unternehmenssatzung der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWI-F) soll im Hinblick auf den Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Stimmbotschaft und die Stimmrechtsübertragung geändert werden.

Die Satzung soll dahingehend modifiziert werden, dass künftig nicht mehr der Oberbürgermeister kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, sondern der Stadtrat jede/n der drei BürgermeisterInnen in den Aufsichtsrat als Vorsitzenden entsenden kann (zusätzlich zu den originär entsandten Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrats).

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende soll aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden. Er vertritt den Vorsitzenden nur im Vorsitz, nicht jedoch als Aufsichtsratsmitglied, d.h. er nimmt nicht das Stimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr. Das Stimmrecht wird durch seinen Vertreter im Amt (im Falle der Bestellung von Vertretern) oder andernfalls von ihm durch Stimmbotschaft oder Stimmrechtsübertragung ausgeübt.

In der Unternehmenssatzung der SWI-F lauten § 9 Abs. 2 S. 3 bis 6, Abs. 3 S. 2, Abs. 6 S. 1 und 2, Abs. 7 und Abs. 9 sowie § 10 Abs. 2 S. 1 derzeit wie folgt:

## **Alte Fassung**

### **§ 9**

„(2) [...]. <sup>3</sup>Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an (=geborenes Mitglied). <sup>4</sup>Er kann sich im Falle der Verhinderung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. <sup>5</sup>Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eine andere Person an seiner Stelle zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellen. <sup>6</sup>Diese Person kann sich im Falle der Verhinderung vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder dessen gesetzlichen Vertreter im Amt vertreten lassen.“

„(3) [...]. <sup>2</sup>Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter bestellen. <sup>3+4</sup>[...].“

„(6) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. <sup>2</sup>Wurde gemäß Abs. 2 Satz 5 eine andere Person an seiner Stelle zum Aufsichtsrat bestellt, ist diese Person Vorsitzender des Aufsichtsrats. <sup>3</sup>[...].“

„(7) <sup>1</sup>Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt sein Vertreter gemäß Abs. 2 Satz 4 bzw. Satz 6 das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr. <sup>2</sup>Weiterhin kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählen. <sup>3</sup>Dieser vertritt im Falle der Verhinderung den Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn keine Vertretung nach Satz 1 stattfindet.“

„(9) Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).“

### **§ 10**

„(2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. <sup>2+3</sup>[...].“

-----  
**Künftig soll wie folgt formuliert werden:**

## **Neue Fassung**

### **§ 9**

„(2) [...]. <sup>3</sup>Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat.“ ~~„<sup>4</sup>Er kann sich im Falle der Verhinderung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. <sup>5</sup>Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eine andere Person an seiner Stelle zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellen. <sup>6</sup>Diese Person kann sich im Falle der Verhinderung vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder dessen gesetzlichen Vertreter im Amt vertreten lassen.“~~

§ 9 Abs. 2 S. 3 wird dahingehend modifiziert, dass der OB nicht mehr Mitglied kraft Amtes ist, sondern der Stadtrat jede/n der drei BürgermeisterInnen in den Aufsichtsrat entsenden kann (zusätzlich zu den originär entsandten Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrats).

„(3) [...]. <sup>2</sup>Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen. <sup>3+4</sup>[...].“

(6) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. <sup>2</sup>Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates. <sup>3</sup>[...].“

Abs. 7 a.F. wird gestrichen; ab Abs. 8 a.F. rücken alle Absätze eine Ziffer nach vorne.

~~„(7) <sup>4</sup>Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt sein Vertreter gemäß Abs. 2 Satz 4 bzw. Satz 6 das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr. <sup>2</sup>Weiterhin kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählen. <sup>3</sup>Dieser vertritt im Falle der Verhinderung den Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn keine Vertretung nach Satz 1 stattfindet.“~~

Der jeweils entsandte Bürgermeister ist nach dem Entsendungsakt automatisch AR-Vorsitzender (§ 9 Abs. 2 S.3).

§ 9 Abs. 7 S. 2 a.F.: Vorher stand es dem Aufsichtsrat frei, einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen, soweit er hiervon keinen Gebrauch macht, sollte die Vertretung im funktionellen Amt des AR-Vorsitzes durch einen der gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten des AR-Vorsitzenden (damals OB = AR-Vorsitz) erfolgen. Jetzt ist das Amt des stellvertretenden AR-Vorsitzenden vorausgesetzt und satzungsgemäß fest installiert. Hier erfolgt mithin keine gesetzliche Vertretung mehr, sodass Abs. 7 S. 1 a.F. wegfällt. Abs. 7 S. 2 und S. 3 a.F. fallen ebenso weg, die Wahl des stellvertretenden AR-Vorsitzenden wird nun unter Abs. 6 geregelt.

„(8) <sup>1</sup>Soweit für ein verhindertes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). <sup>2</sup>Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

Abs. 8 S. 1: Die Stimmvollmacht kann formfrei erteilt werden; aus Dokumentationsgründen sollte sie zumindest per E-Mail erfolgen. Die Stimmbotschaft soll jedoch immer schriftlich erfolgen (analog Art. 108 Abs. 3 S.1, 2 AktG).

Abs. 8 S. 2: Im Falle der Bestellung von Vertretern wird der AR-Vorsitzende in seiner Mitgliedsfunktion durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sind keine Vertreter bestellt, kann das Stimmrecht von allen Mitgliedern durch Stimmbotschaft oder Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden; auch vom jeweiligen vorsitzenden Bürgermeister.

## **§10**

„(2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. <sup>2+3</sup>[...].“